

TOP-THEMA

M&A-Markt – Investmentkontrolle wird zum bestimmenden Faktor

AUF CORONA FOLGT VERSCHÄRFTE INDUSTRIEPOLITIK —

Die COVID-19-Pandemie hat ihre Spuren auch im M&A-Markt hinterlassen. Dennoch liegt die Transaktionstätigkeit nicht brach, wie ein Blick auf das zweite Quartal zeigt. Denn jede Krise birgt auch Chancen und so mancher Deal wurde durch die Pandemie sogar noch gestützt. Beispiel **Air Liquide**: Der französische Gasehersteller konnte für **Schülke & Mayr** – Produzent von Desinfektionsmitteln – nicht nur 900 Mio. Euro durch den Verkauf an **EQT** einstreichen, sondern seine ursprüngliche Preiserwartung sogar noch übertreffen. „Air Liquide hat für den Verkauf den perfekten Zeitpunkt getroffen“, meint auch **Michael J. Ulmer**, Corporate-Partner bei **Cleary Gottlieb Steen & Hamilton** in Frankfurt. Auch **VW** investiert derzeit kräftig und kauft in China zu (s. a. PLATOW Recht v. 24.6.). Gesellschaftsrechtler Ulmer zieht daher ein beruhigendes Zwischenfazit: „Der deutsche M&A-Markt hat Corona überlebt.“

Business as usual wird es aber dennoch nicht so bald geben. Befeuert durch die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Wirtschaft in Europa und entsprechende Initiativen der **EU-Kommission** intensivieren die Mitgliedstaaten ihre Investmentkontrolle. Auch Deutschland hat seine Außenwirtschaftsordnung innerhalb kurzer Zeit erneut verschärft und auf kritische Infrastrukturen im Gesundheitssektor ausgeweitet. Strategisch wichtige Vermögenswerte sollen so davor geschützt werden, während der coronabedingten Rezession und der damit einhergehenden vorübergehenden Notlage vieler Unternehmen günstig von ausländischen Investoren aufgekauft zu werden.

Vor allem chinesische Käufer sind den europäischen Regierungen ein Dorn im Auge, dabei droht von dort derzeit gar keine Gefahr, meint **Thomas Gilles**, Chair der EMEA-China-Group der Kanzlei **Baker McKenzie**. „Im Vergleich zu den Boom-Jahren sind die chinesischen Investoren derzeit einfach nicht in der gleichen Position, um ihre Käufe im Ausland zu steigern“, so der Transaktionsexperte. „Chinesische Unternehmen mit globalen Ambitionen sehen sich heute mit einem ganz anderen Umfeld konfrontiert, und zwar durch eine Kombination aus einer höheren Schuldenlast, strengeren Liquiditätsbedingungen im Inland, Pekings Kontrollen der Kapitalströme ins Ausland und einer Zunahme der Handels- und Investitionsbeschränkungen im Ausland.“

Der sich bereits vor Corona zeigte Trend zum Protektionismus hat durch die Pandemie nochmals an Schwung gewonnen und wird das künftige Marktgeschehen beeinflussen. Nicht zuletzt dadurch, dass auch die Staaten selbst zunehmend als Akteure am Markt präsent sind und – sei es auch nur kurzfristig – mit deutlichen Beteiligungen bei Unternehmen einsteigen. Auch auf EU-Ebene rollt bereits die nächste Regulierungswelle an. Mit dem kürzlich vorgelegten Weißbuch

zu Subventionen aus Drittstaaten legt die EU-Kommission den Grundstein dafür, künftig auch bei solchen potenziell wettbewerbsverzerrenden Praktiken eingreifen zu können. Die öffentliche Konsultation läuft noch bis zum 23.9.20. ■

CMS bringt real-Übernahme durch SCP unter Dach und Fach

CLOSING ERREICHT — Nach langen Verhandlungen ist es vollbracht: Die Übernahme der gesamten **Metro**-Warenhauskette **real** an die luxemburgische **SCP Group** bzw. dessen strategischen Partner **x+bricks** wurde am 25.6.20 erfolgreich zum Abschluss gebracht. Für SCP und x+bricks mit am Verhandlungstisch saß ein Team der Sozietät **CMS Deutschland** um Lead Partner **Daniel Kamke** und Counsel **Christopher Freiherr von Lilien-Waldau** sowie die Partner **Christoph von Eiff** (alle Corporate/M&A), **Thomas Glaesmann** (Arbeitsrecht), **Philipp Schönnenbeck** (Real Estate), **Thomas Gerdel** (Steuerrecht, alle Düsseldorf), **Sören Langner** (Arbeitsrecht, Berlin) und **Heinz Joachim Kummer** (Real Estate, Köln).

Mit dem Closing übernimmt SCP sowohl die insgesamt 276 real-Märkte mit mehr als 34.000 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von rd. 7 Mrd. Euro als auch das gesamte Immobilienportfolio der Supermarktkette mit 80 Objekten. Damit ist die Transaktion die bisher größte bei Supermarkt- und Einzelhandelsgeschäften in diesem Marktsegment. SCP ist eine Investmentgesellschaft mit einem Fokus auf so genannten Asset-Heavy-Investments in den USA und Europa, x+bricks investiert in lebensmittelgeankerte Immobilien wie Supermärkte, Discounter und Fachmarktzentren. ■

Gleiss Lutz begleitet SunExpress bei strategischem Neustart

DEUTSCHE TOCHTER VOR LIQUIDATION — Die Luftfahrtbranche bekam die Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht nur als eine der ersten zu spüren, sondern wurde von der Krise auch besonders hart getroffen. Auch die Fluglinie **SunExpress**, ein Joint Venture von **Lufthansa** und **Turkish Airlines**, macht da keine Ausnahme. Für die strategische Neuausrichtung setzte der Ferienflieger auf ein Team der Kanzlei **Gleiss Lutz** um die Partner **Matthias Tresselt** (Restrukturierung, Stuttgart), **Eva Reudelhuber** (Finance), **Stefan Mayer** (Steuerrecht, beide Frankfurt) sowie **Andreas Neun** (Öffentliches Recht, Berlin).

SunExpress hat beschlossen, seine Flüge künftig in einem so genannten Air Operating Certificate (AOC) zu bündeln und die Marke auf Urlaubsflüge in die Türkei, aus der DACH-Region sowie auf den innertürkischen Flugverkehr zu fokussieren. Der Flugbetrieb der 2011 gegründeten Tochter **SunExpress Deutschland** wird in Kürze eingestellt, ein geordneter Liquidationsprozess ist derzeit in Vorbereitung. SunExpress Deutschland bietet hauptsächlich Charter- und Urlaubsflüge zu Zielen am Mittelmeer, der Schwarzmeer- ▶

küste, Nordafrika und dem Roten Meer an und betreibt zusätzlich auch Flugzeuge im Auftrag von Partnern wie Lufthansa und **Eurowings**. Von den aktuell 69 Flugzeugen der Flotte sind 20 unter dem deutschen AOC registriert. ■

FPS verhandelt neuen Mietvertrag für Frankfurter Fußballstadion

AUS COMMERZBANK-ARENA WIRD DEUTSCHE BANK PARK —

Die Vermietung des Frankfurter Fußballstadions ist für weitere 15 Jahre geregelt. Bei den Verhandlungen mit dem Hauptmieter, dem Bundesligisten **Eintracht Frankfurt**, setzte die Eigentümerin **Sport Stadion Frankfurt a. M. Gesellschaft für Projektentwicklungen (SSP)** auf die Kanzlei **FPS**. Tätig war ein Team um die Partner **Florian Wiesner** (Immobilienrecht) und **Annette Rosenkötter** (Vergaberecht, beide Frankfurt).

Der nun ausgehandelte Mietvertrag ist das Ergebnis einer vor drei Jahren in Kooperation mit der SSP begonnenen Neukonzeptionierung des künftigen Betriebs- und Besitzkonzeptes des Stadions. Dazu gehört u. a. auch der geplante Ausbau der Kapazitäten von derzeit 51 500 Zuschauerplätzen auf dann 60 000 Plätze bis 2023. Eine weitere Neuerung betrifft den Namen der traditionsreichen Sportstätte: Zum 1. Juli hat die **Deutsche Bank** die **Commerzbank** als Sponsor abgelöst – aus der „Commerzbank-Arena“ wird der „Deutsche Bank Park“. ■

TRANSFERMARKT

Die Wirtschaftskanzlei **Lutz Abel** hat zum 1.7.20 ihren Partnerkreis durch einen Neuzugang und zwei Ernennungen aus den eigenen Reihen vergrößert. Der Patentrechtler **Karsten Brandt** wechselte von **Grünecker Patent- und Rechtsanwälte** ins Münchener Team und wird dort künftig den weiteren Ausbau der IP-Praxisgruppe vorantreiben. Zu seinen Mandanten zählen deutsche wie internationale Unternehmen aus den Branchen Medizin- und Dentaltechnik sowie Maschinenbau. Mit **Daniel Junk** und **André Schmidt** steigen zwei Rechtsanwälte der Kanzlei zu Equity Partnern auf. Junk gehört seit 2018 zur Stuttgarter Bau- und Vergaberechtspraxis und ist auf Privates Baurecht sowie die strategische, vergaberechtliche und baubegleitende Beratung – insbesondere bei Großprojekten – spezialisiert. Schmidt ist seit 2016 für die Praxisgruppe IT-Recht und Datenschutz an den Standorten Hamburg und Berlin verantwortlich. Er berät private wie öffentliche Auftraggeber bei haftungsträchtigen Datenschutzfragen sowie bei Verhandlungen und Gerichtsprozessen zu komplexen IT-/IP-Verträgen. + + + Seit 1.7.20 ist eine neue Datenschutz-Boutique am Markt. Die Datenschutzrechtler **Dominik Nikol** und **Matthias Götz** haben in Freiburg ihre eigene Kanzlei **Nikol & Goetz** gegründet und setzen auf ihre langjährige Beratungsexpertise sowie auf ihr internationales Netzwerk. Nikol war bereits vor der Kanzleigründung in seiner eigenen Kanzlei tätig, nachdem er zehn Jahre lang bei der auf Datenschutz und Direktmarketing spezialisierten Kanzlei **Siegert & Keller** Erfahrungen sammelte. Götz kommt von **White & Case**, wo er zuletzt von London aus Teil der von Partner **Detlev Gabel** geführten Praxisgruppe

Data, Privacy & Cyber Security war. Die Gründungspartner wollen mittelfristig weitere Kollegen an Bord holen und mit dem Standort Freiburg insbesondere Unternehmen aus dem Dreiländereck Deutschland, Frankreich und Schweiz ansprechen.

ALLES, WAS RECHT IST

— Die Beschränkungen durch die Corona-Pandemie stellen auch die Justiz vor neue Herausforderungen. Wurden Verhandlungen zunächst verschoben, werden sie nun angesichts der andauernden Restriktionen zunehmend vom Gerichtssaal in den virtuellen Raum verlagert. Doch wie praxistauglich sind Onlineverhandlungen? Antworten auf diese Frage gibt eine empirische Studie der Kanzlei **DLA Piper**, die über ihr globales Netzwerk 150 Partner zu ihren Erfahrungen befragt hat.

Das Kernergebnis: Gerichtsverhandlungen auch im Wege der Videokonferenz abzuhalten, stößt auf breite Zustimmung. Allerdings bestehen aus Sicht der Befragten noch einige – insbesondere technisch bedingte – „Kinderkrankheiten“, die es zu bewältigen gelte. Die große Mehrheit (86%) bewertet die eingesetzten Software-Lösungen als zufriedenstellend. **Zoom** ist derzeit die meistverwendete Plattform, auch wenn einige Gerichte diese auf Grund von Sicherheitsbedenken gesperrt haben. Dahinter folgen **Bluejeans** und **Microsoft Teams**. Die Anwendung **Skype** wurde mehrmals als zu wenig funktional und zu anfällig für „Freezing“ eingestuft. 71% der Umfrageteilnehmer gaben an, dass die Verfahrensgerechtigkeit gewahrt wurde. Ein höherer Wert wurde durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl aufgrund von niedrigen Internet-Bandweiten in manchen Jurisdiktionen oder die Kollision grob unterschiedlicher Zeitzonen verhindert. Virtuelle Verhandlungen sind zudem für manche Gerichte noch Neuland, wie Fälle mangelhafter technischer Vorbereitung beweisen. In einigen Ländern, darunter Australien, England und Wales, die Vereinigten Arabischen Emirate und auch Österreich, waren die technologischen Voraussetzungen für virtuelle Verhandlungen dagegen schon vor der Krise gegeben. Andere Länder, darunter auch EU-Mitgliedstaaten, mussten erst die rechtlichen Vorkehrungen treffen, bevor am 5.5.20 die erste virtuelle Verhandlung stattfinden konnte.

Vorbild Schiedsgerichte

Vorreiter in der globalen Entwicklung sind internationale Schiedsgerichte, die aufgrund der Autonomie der Streitparteien, der Flexibilität der Abläufe und nicht zuletzt auch aus Zeit- und Kostenersparnis schon seit einigen Jahren verstärkt auf virtuelle Verhandlungen zurückgreifen. Sie könnten daher als Vorbild dienen, auch um die virtuellen Verhandlungen abseits der derzeitigen Krisensituation zu etablieren, glauben **Stefan Engels** und **Michael Stulz-Herrnstadt**, Partner im Hamburger DLA Piper-Büro. „Virtuelle Verhandlungen sind eine Möglichkeit, Gerichtsprozesse und Schiedsverhandlungen schneller und kostengünstiger durchzuführen. Wir gehen davon aus, dass virtuelle Verhandlungen auch nach der COVID-19-Pandemie häufiger anberaumt werden.“

Deutsche Wirtschaft rüstet sich für „Corona-Alltag“

EINSATZ VON TRACING-APPS IN UNTERNEHMEN — Die deutsche Wirtschaft fährt im Zuge der allgemeinen Lockerungen wieder hoch. Um die Gefahr innerbetrieblicher Infektionswellen auszuschließen, arbeiten viele Unternehmen an datenbasierten Lösungen wie z. B. Tracing-Apps – mit entsprechenden Auswirkungen auf Datenschutz und Arbeitsrecht. Ein Überblick von Nicolas Dumont und Dagmar Nolden, Anwälte im Frankfurter Büro der Kanzlei Arnold & Porter.

Auf technischer Seite werden in Deutschland zurzeit mehrere Optionen erwogen: **1.** Tracing-Apps auf dem Diensthandy, **2.** Zugangskontrollen mit Befragungen über den Gesundheitszustand und **3.** Transponder-Lösungen, die es bei einer Infektion ermöglichen, festzustellen, zu welchen Mitarbeitern die infizierte Person besonders engen Kontakt hatte. Sowohl Transponder-Lösungen als auch Tracing-Apps dienen einer nachträglichen Identifikation möglicher (räumlicher) Kontakte zu infizierten Personen. Unternehmen bewegen sich mit solchen Plänen allerdings, insbesondere in Deutschland, in einem zumindest medial kritischen Umfeld. Das gegenwärtige Meinungsklima scheint der Einhaltung der DSGVO einen nahezu ausnahmslosen Vorrang gegenüber anderen Interessen einzuräumen. Dies zeigt nicht zuletzt die erst mit erheblichen Verzögerungen veröffentlichte „Corona-Warn-App“.

Der Datenschutz dient dazu, das Individuum vor unzulässigen Übergriffen zu schützen und seine informationelle Selbstbestimmung zu gewährleisten. Diese Rechte werden allerdings durch „Zulässigkeitstatbestände“ eingeschränkt, d. h. der Einsatz von Zugangskontrollen oder Tracing-Apps in Unternehmen stellt dann keinen Verstoß gegen die DSGVO dar, wenn die getroffene Maßnahme – wie hier zur Pandemiebekämpfung – einen der abschließend in Art. 9 Abs. 2 DSGVO genannten Zulässigkeitstatbestände erfüllt und damit für diesen konkreten Fall die Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten gestattet. Die Gesundheit von Betriebsangehörigen sowie das berechtigte wirtschaftliche Interesse von Unternehmen, möglichst bald wieder den Betrieb aufzunehmen, fallen in diese Kategorie. Auch Vertreter der Gewerkschaften stehen solchen Überlegungen nicht mehr ablehnend gegenüber, vorausgesetzt, die informationelle Selbstbestimmung der Mitarbeiter bleibt gewährleistet. Weiter regelt die DSGVO, dass die erfassten Daten ohne Zutun der betreffenden Person gelöscht werden müssen, wenn sie nicht mehr benötigt werden. Im Falle einer Corona-Tracing-App sollte dies nach zwei bis spätestens drei Wochen (Inkubationszeit) erfolgen.

Arbeitsrechtliche Implikationen

Aus arbeitsrechtlicher Sicht sind drei Faktoren relevant: **1.** Bei der Corona-Warn-App verarbeitet der Arbeitgeber keine Gesundheitsdaten. **2.** Die Freiwilligkeit einer Einwilligung des Arbeitnehmers ist wegen des Ober-/Unterordnungsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oftmals zweifelhaft. **3.** Sollten Gesundheitsdaten im Rahmen des Arbeitsverhältnisses verarbeitet werden, kann dies gemäß § 26 Abs. 3 BDSG zulässig sein, wenn dies „...zur Erfüllung rechtlicher Pflichten aus dem Arbeitsrecht (insbesondere Fürsorgepflicht

des Arbeitgebers) erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person nicht überwiegt.“

Eine verpflichtende Nutzung der neuen Corona-Warn-App auf Diensthandys ist

also nicht per se ausgeschlossen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Maßnahme für den Gesundheitsschutz der anderen Arbeitnehmer im Betrieb verhältnismäßig ist und kein milderes Mittel zur Verfügung steht. Im Falle von Präventivmaßnahmen gegen COVID-19 wäre die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ein Grund, den Arbeitnehmer zur Nutzung der Warn-App aufzufordern, wenn die Gesundheit der Mitarbeiter nicht durch andere Maßnahmen besser geschützt werden kann.

Firmen-Apps für die betriebliche Infektionskontrolle sind nur zulässig, wenn sie zur Erfüllung der Fürsorgepflicht erforderlich sind und schutzwürdige Interessen des Arbeitnehmers nicht überwiegen. Zwei Beispiele: Ein Berliner Start-up erfasst mit einer selbstentwickelten App für Tablets verschiedene, COVID-19-relevante Informationen, die die Mitarbeiter selbst eingeben. Gibt es Auffälligkeiten, bleiben sie entweder für mindestens zwei Wochen im Homeoffice oder unterziehen sich einem Corona-Test. Ein Maschinenbauer hat seinen Mitarbeitern nahegelegt, eine Bluetooth-basierte Tracing-App auf dem Diensthandy, dessen private Nutzung ausdrücklich erlaubt ist, zu nutzen. Damit können Kontaktpersonen bei einer Corona-Infektion schneller auffindig gemacht werden. Dort hat der Betriebsrat die Einführung der App sogar vorangetrieben, damit die Produktion weitergeführt werden kann.

Ausblick

Wir erwarten, dass es in Unternehmen immer wieder kritische Situationen geben wird, wenn Instrumente eingesetzt werden sollen, um Infizierungen mit COVID-19 vorzubeugen. Im Ernstfall müssen Gerichte über die Abwägung zwischen dem Gemeinwohl und dem individuellen Recht auf Datenschutz entscheiden. Unternehmen sollten daher klar kommunizieren, was genau mit ihren Daten geschieht, wann sie gelöscht werden und ob und an wen sie anonymisiert weitergegeben werden. Mitarbeiter sollten die Möglichkeit haben, die Weitergabe abzulehnen. Im Sinne einer guten Corporate Citizenship empfiehlt es sich, die Daten unentgeltlich relevanten Institutionen wie dem **Robert-Koch-Institut** zur Verfügung zu stellen. ■



Nicolas Dumont und Dagmar Nolden
Arnold & Porter

Verbandssanktionengesetz – Wohin geht die Reise?

„EINZELFALLBETRACHTUNG“ ERSCHWERT UNTERNEHMEN DIE VORBEREITUNG – Ende April 2020 hat die Bundesregierung das Gesetzgebungsverfahren für ein „Verbandssanktionengesetz“ in Gang gesetzt (s. a. PLATOW Recht v. 10.6.20). Aus Unternehmen heraus begangene Straftaten sollen angemessen sanktioniert werden, zugleich sollen aber auch Compliance-Maßnahmen gefördert werden. Aus Unternehmenssicht lasse der Entwurf jedoch konkrete Handlungsempfehlungen vermissen, meint Kerstin Wilhelm, Partnerin bei Linklaters LLP.

Bereits im Titel des Gesetzentwurfs spiegelt sich wider, dass der Gesetzgeber bei der geplanten Modernisierung des Sanktionsrechts für Unternehmen den Schwerpunkt auf die Förderung rechtstreuen Verhaltens legen möchte und nicht auf die Sanktionskomponente. Konkret will der Entwurf nach seiner Zielsetzung „Compliance-Maßnahmen fördern und Anreize dafür bieten, dass Unternehmen mit internen Untersuchungen dazu beitragen, Straftaten aufzuklären“.

Auswahl der Sanktionsart und Sanktionszumessung

Neben der Verhängung einer Verbandsgeldsanktion soll nach dem Entwurf die Möglichkeit bestehen, gegen das betroffene Unternehmen eine Verwarnung auszusprechen und sich die Verhängung einer Verbandsgeldsanktion vorzubehalten, z. B. wenn eine solche Verwarnung ausreichend ist, um Verbandstaten in Zukunft zu vermeiden, was wiederum dann der Fall sein soll, wenn es sich bei der zu sanktionierenden Verbandstat um einen Einzelfall handelt und das Unternehmen „Maßnahmen trifft oder bereits getroffen hat, die darauf abzielen, gleichartige Taten in Zukunft zu verhindern“. Hiermit will der Gesetzgeber sowohl Investitionen in Compliance fördern als auch zur Schadenswiedergutmachung motivieren.

Auch die Vorschriften zur Sanktionsbemessung tragen Compliance-Bemühungen Rechnung. So hat das Gericht bei der Bemessung der Höhe der Verbandsgeldsanktion die für und gegen das Unternehmen sprechenden Umstände gegeneinander abzuwägen. Hierzu zählen sowohl vor der Tat getroffene Vorkehrungen zur Vermeidung und Aufdeckung von Verbandstaten, als auch die unternommenen Anstrengungen zur Aufdeckung der konkreten Tat und zur Schadenswiedergutmachung sowie nach der Tat getroffene Maßnahmen zur künftigen Vermeidung und Aufdeckung von Verbandstaten.

Dass es zu einer Verbandstat gekommen ist, soll dabei ausweislich der Entwurfsbegründung nicht per se gegen die Ernsthaftigkeit der von einem Unternehmen verfolgten Compliance-Bemühungen sprechen. Der Gesetzgeber erkennt insoweit an, dass „auch ein Optimum an Compliance“ keine hundertprozentige Gewähr gegen die Begehung von Straftaten ist.

Milderung bei verbandsinterner Untersuchung

Neben Compliance-Maßnahmen soll auch honoriert werden, wenn das Unternehmen im Hinblick auf eine konkrete Verbandstat zu deren Aufklärung beiträgt und mit den Verfolgungsbehörden kooperiert. Der Gesetzentwurf sieht hier eine Sanktionsmilderung vor, die an verschiedene qualitative Voraussetzungen geknüpft ist: So muss die verbandsinterne

Untersuchung wesentlich zur Aufklärung der Verbandstat und der Verantwortlichkeit des Verbands beigetragen haben. Weiterhin zwingend ist eine ununterbrochene und uneingeschränkte Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden sowie eine Übergabe des Untersuchungsergebnisses einschließlich des Abschlussberichts und aller wesentlichen Dokumente.

Bei Befragungen müssen die Grundsätze des fairen Verfahrens beachtet werden, womit vor allem Belehrungspflichten und ein Schweigerecht des Befragten bei Gefahr der Selbstbelastung einhergehen.

Wird die Untersuchung nicht durch das Unternehmen selbst, sondern durch einen externen Untersuchungsführer durchgeführt, darf dieser nicht zugleich Verteidiger des Verbandes oder eines der Individualbeschuldigten sein. Gerade diese funktionale Trennung zwischen Verteidigung und Untersuchung, die bereits im Referentenentwurf vom April 2020 und auch im inoffiziellen Entwurf vom August 2019 vorgesehen war, ist in der Praxis auf heftige Kritik gestoßen, insbesondere deshalb, weil im Kern nur Unterlagen aus der Unternehmensverteidigung der Beschlagnahme entzogen sein sollen.

Fazit

Auch wenn es grundsätzlich begrüßenswert ist, dass das Verbandssanktionengesetz der Compliance in Unternehmen einen höheren Stellenwert beimessen will, lässt der Entwurf doch konkrete Vorgaben vermissen, welche Anforderungen an die unternehmensinterne Compliance im Einzelnen erfüllt sein müssen. Der Gesetzgeber beschränkt sich hier auf den Hinweis, es komme auf den jeweiligen Einzelfall an: So könne es bei „kleinen und mittleren Unternehmen mit geringem Risiko von Rechtsverletzungen“ ausreichend sein, wenn „wenige einfache Maßnahmen“ vorgenommen würden. Auch soll der „Zukauf“ eines Compliance-Programms oder von Zertifizierungen nach der Entwurfsbegründung nicht erforderlich sein.

Es wäre wünschenswert, wenn der Gesetzgeber im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens noch nähere Konkretisierungen vornehmen würde, damit Unternehmen, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nach dessen Verkündung noch zwei Jahre Zeit haben, ihr Compliance-Programm auf den Prüfstand zu stellen, eine Hilfestellung und zugleich auch Rechtssicherheit bekommen, dass ihr Compliance-System im Ernstfall auch tatsächlich den Anforderungen gerecht wird. ■



Kerstin Wilhelm
Linklaters